

**Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung
Teileinziehung einer Gemeindestraße in Nümbrecht
Gemarkung Nümbrecht, Flur 52, Flurstück T.a. 399 - Erlenweg**

Die Gemeinde Nümbrecht als Straßenbaulastträger verfügt gemäß § 7 Abs.1 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung den süd-westlich gelegenen Straßenabschnitt des Erlenwegs für den öffentlichen Verkehr teileinzuziehen.

Begründung:

Die einzuziehende Wegeparzelle verläuft zwischen den Flurstücken 258 und 401 (Schulgelände). Das betreffende Teilstück des Weges ist im Ortsbild gar nicht mehr erkennbar und besitzt daher keine verkehrliche Bedeutung mehr. Der tatsächliche Fußweg verläuft bereits östlich am Schulgebäude zur Mateh-Yehuda-Straße und soll in seiner derzeitigen Form erhalten bleiben.

Die Einziehung dieses Wegeteilstücks erfolgt im Zuge der Planvorgaben für den Erweiterungsbau der Grundschule. Hierfür ist die Einziehung eines Teilstücks des Erlenwegs Gemarkung Nümbrecht, Flur 52, Flurstück 399 erforderlich, wie aus dem beiliegenden Kartenausschnitt ersichtlich ist (siehe Anlage). Der Gemeinderat hat dieser Maßnahme in seiner Sitzung am 05.03.2025 zugestimmt.

Die Absicht der o. g. Teileinziehung ist gemäß § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz (STRWG NRW) mit ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Nümbrecht „Nümbrecht Aktuell“ am 14.03.2025 sowie auf der Homepage der Gemeinde Nümbrecht öffentlich bekannt gemacht worden. Die Auslegungsunterlagen, einschließlich der Pläne der einzuziehenden Straße, lagen im Rathaus zur Einsicht aus. Innerhalb der Einwendungsfrist von 3 Monaten wurden keine Hinweise oder Bedenken gegen die Teileinziehung vorgebracht. Diese Teileinziehung wird mit der öffentlichen Bekanntgabe wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem diese Verfügung veröffentlicht worden ist. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017.

Nümbrecht, 17.09.2025

Der Bürgermeister

Gez. Hilko Redenius